

Verlass dich drauf.

SWU



# Merkheft zur Verhütung von Unfällen

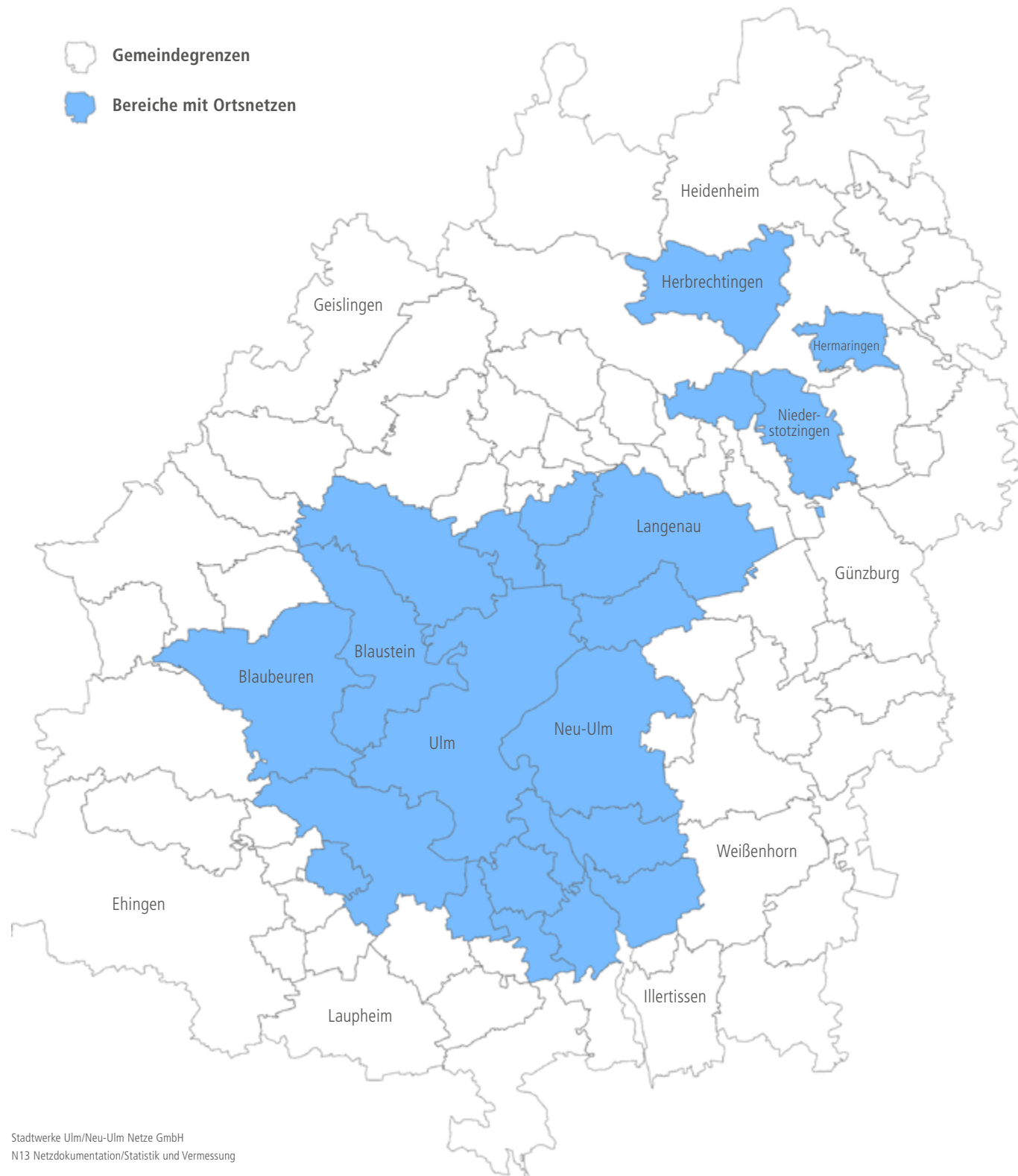
Zum Schutz bei Arbeiten an Versorgungsanlagen und -leitungen

# Inhalt

<b>1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland</b> .....	4
<b>2 Einleitung</b> .....	5
<b>3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen</b> .....	6
Was tun im Notfall? .....	8
<b>4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen</b> .....	11
Was tun im Notfall? .....	13
<b>5 Umgang mit Glasfaserkabeln</b> .....	15
<b>6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten</b> .....	16
<b>7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern</b> .....	19
<b>8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen</b> .....	20
<b>9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange</b> .....	23



# 1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH  
N13 Netzdokumentation/Statistik und Vermessung

© GeoBasis-DE / BKG 2021  
© GeoBasis-DE / BKG 2021 (Daten verändert)

Stand 08/2022

## 2 Einleitung



Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungsanlagen und -leitungen der Stadtwerke Ulm (SWU).

Dazu gehören insbesondere Kabel, Rohre, Leitungen (Freileitungen), Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Verteilerschranke, Schutzeinrichtungen usw. Die einschlägigen Normen und Gesetze (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

Den bauausführenden Firmen geben wir Informationen an die Hand, die sie vor und während der Bauausführung beachten, damit die Versorgungsleitungen und -anlagen nicht beschädigt werden.

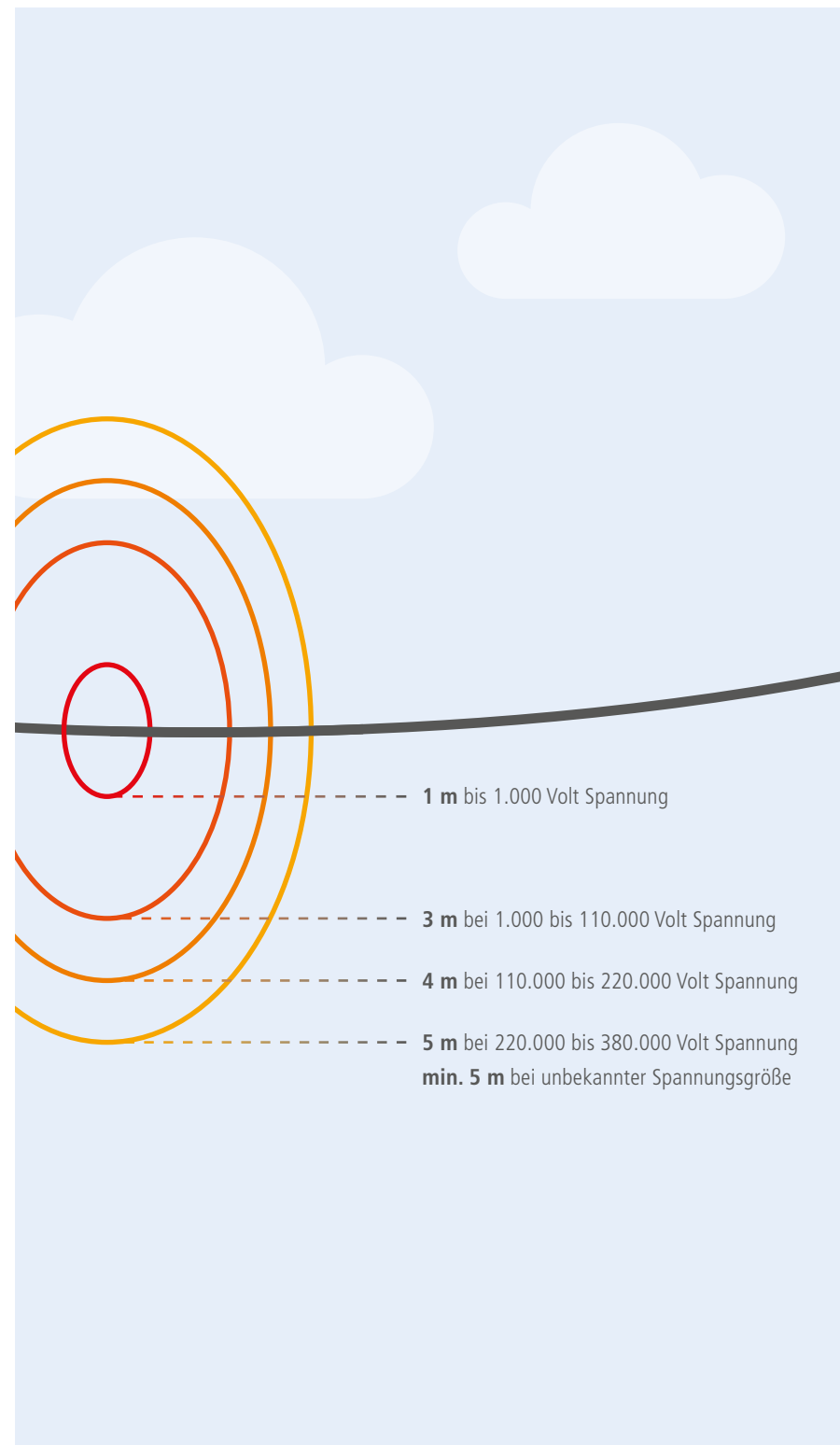
Bereits in der Planungsphase erarbeiten wir mit Ihnen gemeinsam Möglichkeiten, um eine eventuelle negative gegenseitige Beeinflussung zwischen unseren Bestandsanlagen und Ihrem Bauvorhaben auszuschließen.

## 3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

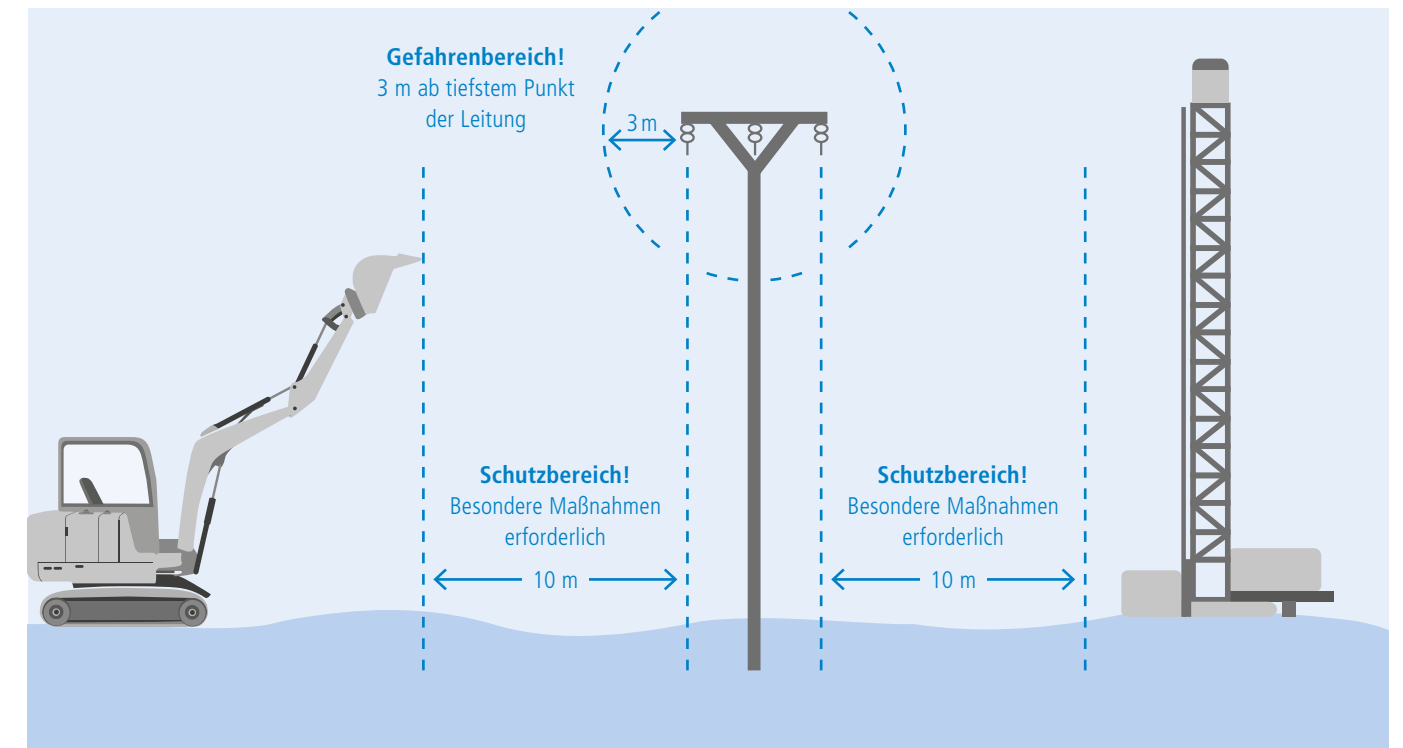
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen müssen immer mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist auch eine Stromabschaltung oder eine Isolation der Freileitung durch uns in Betracht zu ziehen.

1. Wer Freileitungen, gleichgültig mit welchen Gegenständen, berührt, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Auch eine Annäherung auf geringen Abstand kommt einer Berührung gleich.
2. Bei der Verwendung von Baugeräten wie Bauaufzügen, Baugerüsten, Baggern oder Kränen sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Sicherheitsabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten (Gefahrenbereich):

### Sicherheitsabstand von elektrischen Freileitungen



### Arbeiten in der Nähe von Freileitungen mit einer Spannung bis 110.000 Volt



3. Damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, wenn eine Annäherung auf weniger als 10 m erforderlich wird (Schutzbereich):
    - a. Aufstellen von **Warnposten**, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen. Erfahrungen haben gezeigt:
      - Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
      - Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zum unkontrollierten Ausschlagen des Auslegers.
      - Personen, die ein Fördergerüst verschieben, können eine gefährliche Annäherung an eine Leitung übersehen.
    - b. Aufstellen von **Sperrschranken**, welche den Gefahrenbereich absichern (Mindestabstand 3 m).
    - c. Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur gemeinsam mit unserem Personal bei abgeschalteter Leitung).
  4. Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinkte Bandisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der SWU anzuzeigen.
  5. Metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Stromleitungen nicht angebracht werden.
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in **Verbindung mit uns** eine andere Lösung gefunden werden.
- Weitere Sicherheitsabstände in Abhängigkeit der Spannung können aus dem BG Bau-Informationsblatt D 55 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ entnommen werden.



## Was tun im Notfall?

1. Außenstehende dürfen die Leitung, das Baugerät oder verunglückte Personen nicht berühren. Befinden Sie sich innerhalb eines Umkreises von 10 m, so müssen Sie mit geschlossenen Füßen stehen bleiben, bis die Leitung abgeschaltet ist. Die einzelnen Leitungen stehen trotz Beschädigung zunächst weiter unter Spannung.

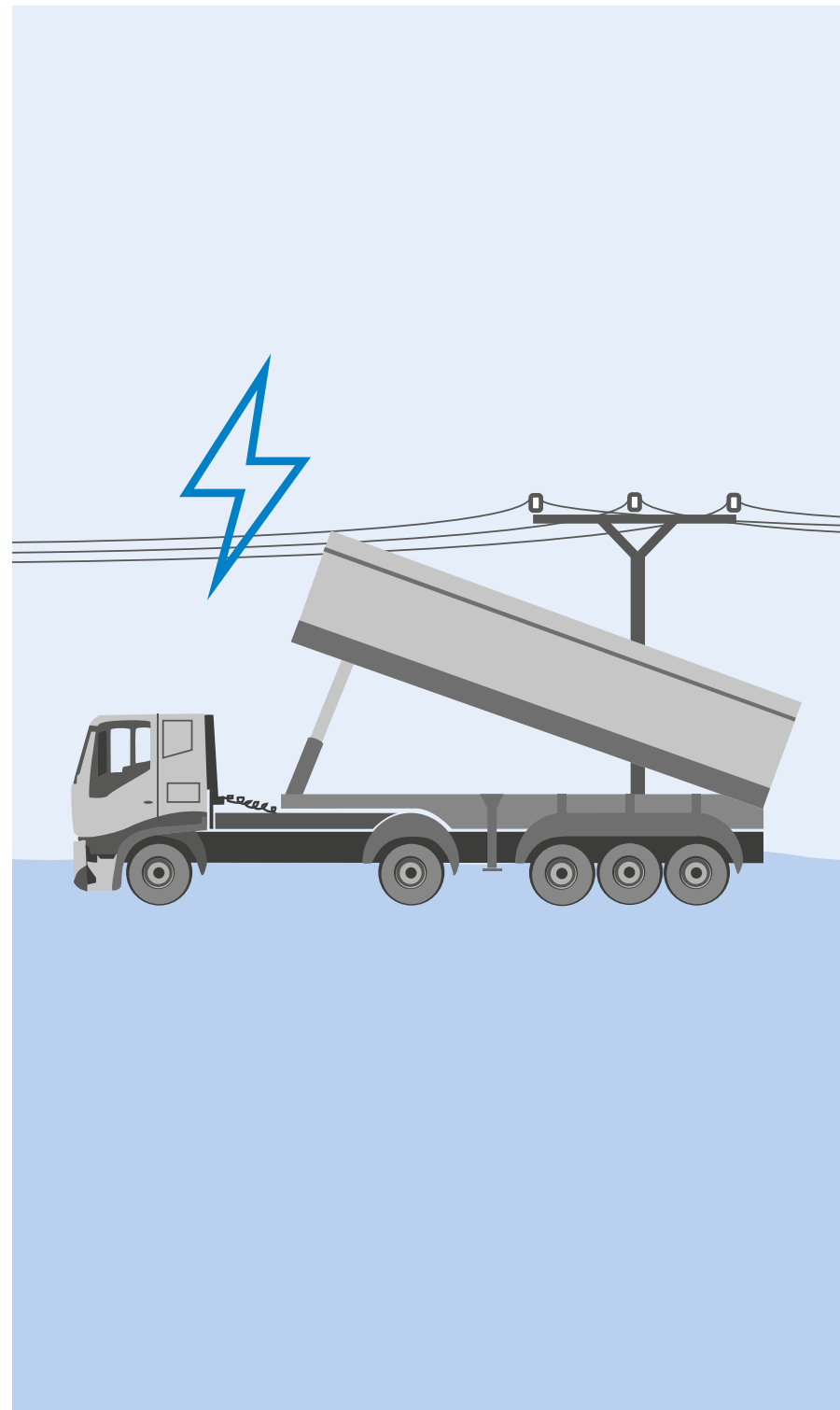
2. **Sofort Störungsstelle verständigen**  
Telefon: 0731 60 000

3. Baggerführer dürfen den Führerstand nicht verlassen und sollen das Gerät aus dem Gefahrenbereich fahren.

4. Die Schadensstelle ist sofort im 10 m-Bereich abzusperren.

5. Das unter Spannung stehende Fahrzeug darf unter keinen Umständen berührt werden. Zusätzlich wäre zu einer herabgefallenen Leitung ein Mindestabstand von 10 m notwendig.

**Wenn trotz aller Vorsicht ein Baugerät eine Leitung berührt oder gar herunterreißt, dann besteht Lebensgefahr!**





## 4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen

Kostenlose Online-Leitungsauskunft:  
[leitungsauskunft.ulm-netze.de](http://leitungsauskunft.ulm-netze.de)

### 1. Erkundigungspflicht:

#### Leitungs-/Planauskunft einholen

Vor Durchführung von Baumaßnahmen am Erdreich, ist jeder Verantwortliche verpflichtet, frühzeitig Informationen über die Lage von Versorgungsanlagen und Leitungen im Baubereich einzuholen. Ein Großteil der Versorgungsanlagen liegt im Erdreich und kann durch Aufgrabungen, Bohrungen oder sonstige Arbeiten am Erdreich beschädigt werden und eine Gefahr für die Personen auf der Baustelle darstellen.

Nutzen Sie unsere kostenlose **Online-Leitungsauskunft** [leitungsauskunft.ulm-netze.de](http://leitungsauskunft.ulm-netze.de).

Hier können Sie, nach initialer Registrierung, Auskünfte einholen und erhalten die Pläne als PDF. Oder kontaktieren Sie unseren **Kundenservice Leitungsauskunft** telefonisch unter 0731 166-1861 oder per Mail über [leitungsauskunft@ulm-netze.de](mailto:leitungsauskunft@ulm-netze.de)

### 2. Baubeginn

Der Baubeginn muss mindestens 8 Tage vorher beim zuständigen Bezirksmeister angezeigt werden. Alle Arbeiten im Leitungsbereich bedürfen unserer Zustimmung. Arbeiten im Leitungsbereich von Kabelnetz- und Freileitungen sind unter der Rufnummer 0731 166-1914 anzuzeigen sowie für Arbeiten im Bereich von Erdgas-, Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen unter der Rufnummer 0731 166-1928. Die Hinweistafeln auf Versorgungsleitungen vor Ort sind zu beachten und helfen bei der Trassenfeststellung der Versorgungsleitungen. Wir bieten an, vor Ort Auskünfte über die tatsächliche Trassierung ihrer Leitungen zu geben.

### 3. Pflichten des Bauunternehmers

Der Bauunternehmer muss bei allen Arbeiten im Schutzbereich die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten und seine Mitarbeiter unterweisen. Die Bedingungen und Auflagen der Netze sind unbedingt einzuhalten und die Arbeiten uns zu melden. Bedienungsteile und Armaturen von Gas-, Wasser-, Telekommunikations-, Fernwärme- und Stromleitungen müssen jederzeit zugänglich sein. Niveauänderungen im Leitungsbereich dürfen nur nach Zustimmung der Netze ausgeführt werden.

### 4. Maschineller Arbeitseinsatz

Im Schutzbereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten. Verdichtungsgeräte, wie Rüttler, dürfen unmittelbar über den Leitungen nicht eingesetzt werden. Sprengarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

### 5. Freilegen der Versorgungsleitungen

- Jede Freilegung einer Versorgungsleitung ist uns unverzüglich zu melden, damit entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.
- Versorgungsleitungen nur im Handschacht freilegen! Freiliegende Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung – bei Wasser auch Einfriergefahr – zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager nicht hintergraben oder freilegen!

c. Energie- und Steuerkabel sind im Erdreich teilweise auch ohne Kabelabdeckung und Trassenwarnband verlegt.

d. Insbesondere müssen zur Vermeidung von folgeschweren Spätschäden die Rohraußenisolation und der Kabelmantel vor dem Wiedereinfüllen kontrolliert und eventuelle Schäden durch uns behoben werden.

e. Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung ist uns zu melden.

f. Die genaue Lage und Höhe der Leitung ist mit einem Suchschlitz vor Baubeginn festzustellen.

g. Wird ein Abstand von einem halben Meter zu der Niederspannungsleitung unterschritten und ist diese nicht in ein Schutzrohr verlegt, muss die Leitung freigelegt und neu eingesandet werden (mit Hinweisband).

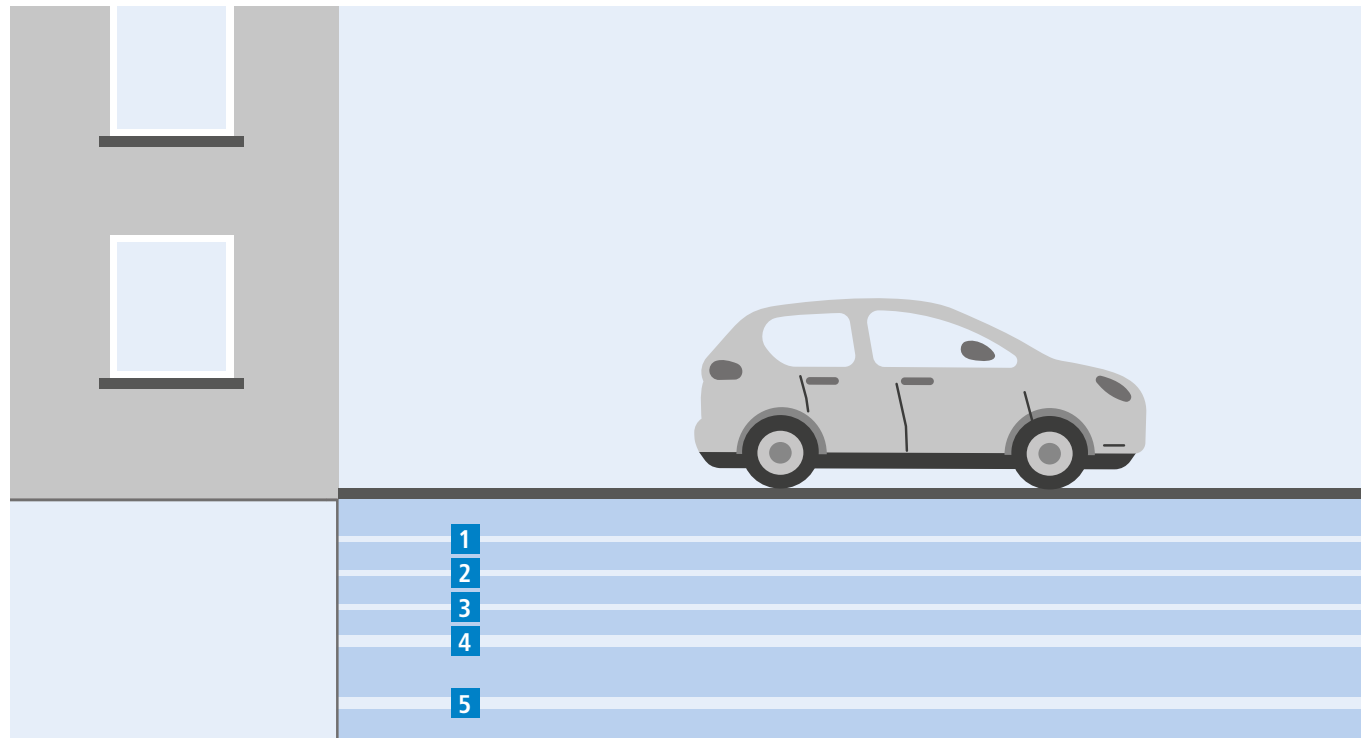
Die Leitungen sind gegen mechanische Gefährdung und Belastung zu schützen, z. B. durch abdecken oder unterbauen.

### 6. Verfüllen der Baugrube

Die Baugruben sind nach unserer Kontrolle entsprechend den Bestimmungen zu verfüllen (ZTVA, ZTVE). Leitungen müssen vor dem Verfüllen nach unseren Angaben mit Sand allseitig angefüllt – Kabel mit Ziegel-, Betonsteinen oder Trassenwarnband (Achtung Starkstromkabel! Achtung Glasfaserkabel!) im Abstand von 0,1–0,3 zum Kabel oder Rohr abgedeckt werden. Lageveränderungen sind zu vermeiden. Verdichtungsgeräte und Schütthöhe sind, um Beschädigungen zu vermeiden, auf den jeweiligen Leitungswerkstoff abzustimmen. Leitungsmarkierungen und Hinweisschilder dürfen nicht entfernt werden.



### Lage der Sparten im Straßenprofil



- 1. Fernmelde- und Kommunikationskabel
- 2. Stromkabel (230 V bis 110.000 V)
- 3. Gasleitung
- 4. Wasserleitung
- 5. Fernwärmeleitung

#### Typische Überdeckung von Leitungen:

- Strom/TK: 60–80 cm
- Gas: 80–100 cm
- Wasser: 100–120 cm
- Fernwärme: 100–120 cm

## Was tun im Notfall?

### Bei Beschädigung von Stromkabeln oder Austritt des Leitungsinhaltes:

- Uns unverzüglich benachrichtigen (Störungsmeldestelle: 0731 60000)
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln niemals ins Kabel schauen (Laserstrahlen!)
- Brennbare und/oder reflektierende Gegenstände müssen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen vermeiden
- Polizei und/oder Feuerwehr verständigen, falls erforderlich (z. B. bei Gasaustritt oder starkem Wasseraustritt)
- Das Baustellenpersonal soll sich außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten und den Gefahrenbereich nur zur Gefahrenabwehr betreten. Der Baustellenverantwortliche zum Beschädigungszeitpunkt darf die Baustelle nur mit unserer Zustimmung verlassen.

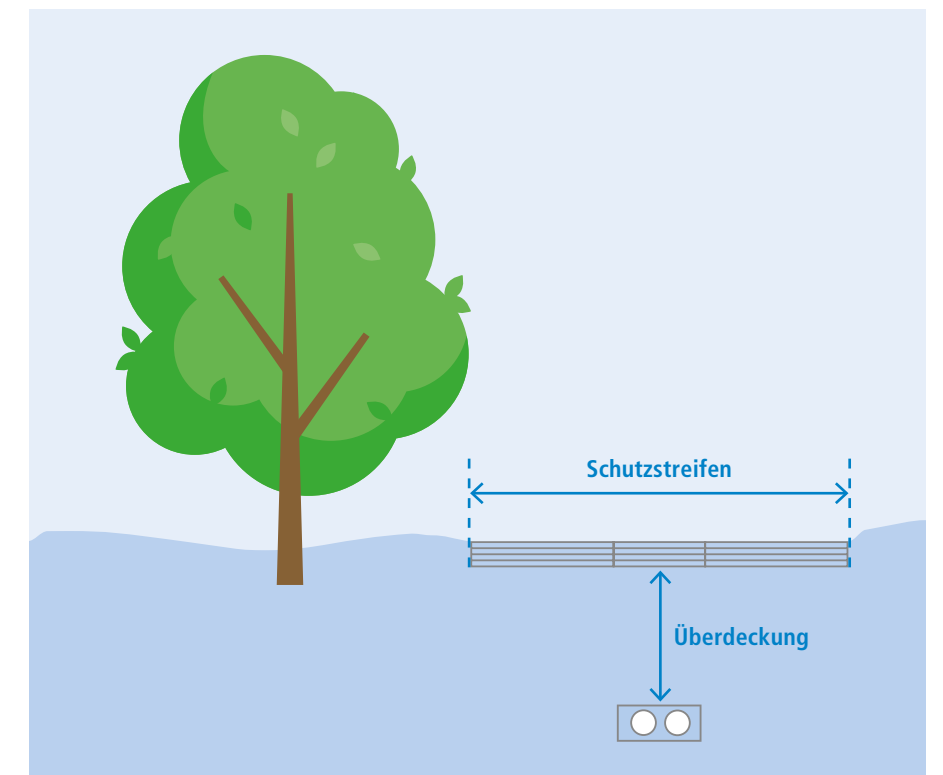
### Schutzstreifen unserer Versorgungsleitungen\*

Strom/TK	
Netzebene	Schutzstreifen
Niederspannung ≤ 1 kV + TK	2 m
Mittelspannung > 1 kV ≤ 30 kV	3 m
Hochspannung > 30 kV	6 m

Gas	
Druckstufe	Schutzstreifen
Niederdruck	4 m
Mitteldruck	8 m
Hochdruck	12 m

Wasser	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150 ≤ DN 400	8 m
> DN 400 ≤ DN 600	12 m

Wärme	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150	8 m



\*Abweichungen sind möglich. Angaben über die Überdeckung der Versorgungsleitungen sind unverbindlich. Auszug aus GW 125: Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,50 m von der Stammachse betragen.



## 5 Umgang mit Glasfaserkabeln

### 1. Identifikation und Umgang

Glasfaserkabel sind meist im Schutzrohr verlegt. In der Regel sind diese Kabel zusätzlich mit einem Wellensymbol und einer Eigentümerkennzeichnung am Kabelmantel versehen.

Für den sicheren Umgang mit Glasfaserkabeln sind unter anderem die Maßnahmen und Pflichten der bereits beschriebenen Versorgungsleitungen einzuhalten.

### 2. Schutzmaßnahmen und Verhalten bei Beschädigung eines Glasfaserkabels

Glasfaserkabel setzen bei Beschädigung unsichtbare Laserstrahlung frei.

- Primäre Gefährdung: Schädigung der Haut und der Augen
- Sekundäre Gefährdung: Brandgefahr, Explosionsgefahr
- Aufgrund der evtl. hohen austretenden Laserstrahlung ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zur Schadensstelle einzuhalten
- Augenkontakt zur Schadensstelle bzw. zur freiliegenden Glasfaser vermeiden
- Es gelten außerdem die Sofortmaßnahmen der anderen Versorgungsleitungen

### Typische Glasfaserleitungen





## 6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten

Durch mangelnde Sorgfalt bei Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet (WSG) kann es zu erheblichen Risiken bei der Trinkwasserversorgung kommen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, wie Kraft-, Betriebs- oder Schmierstoffe.

Wasserschutzgebiete sind in 3 Zonen eingeteilt. Die eingezäunte Zone 1 umfasst die unmittelbare Trinkwasserfassung. Zone 2 umfasst die engere Schutzzone und Zone 3 das gesamte Einzugsgebiet der Wasserfassung. Wasserschutzgebiete sind mit Hinweistafeln gekennzeichnet.



### Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

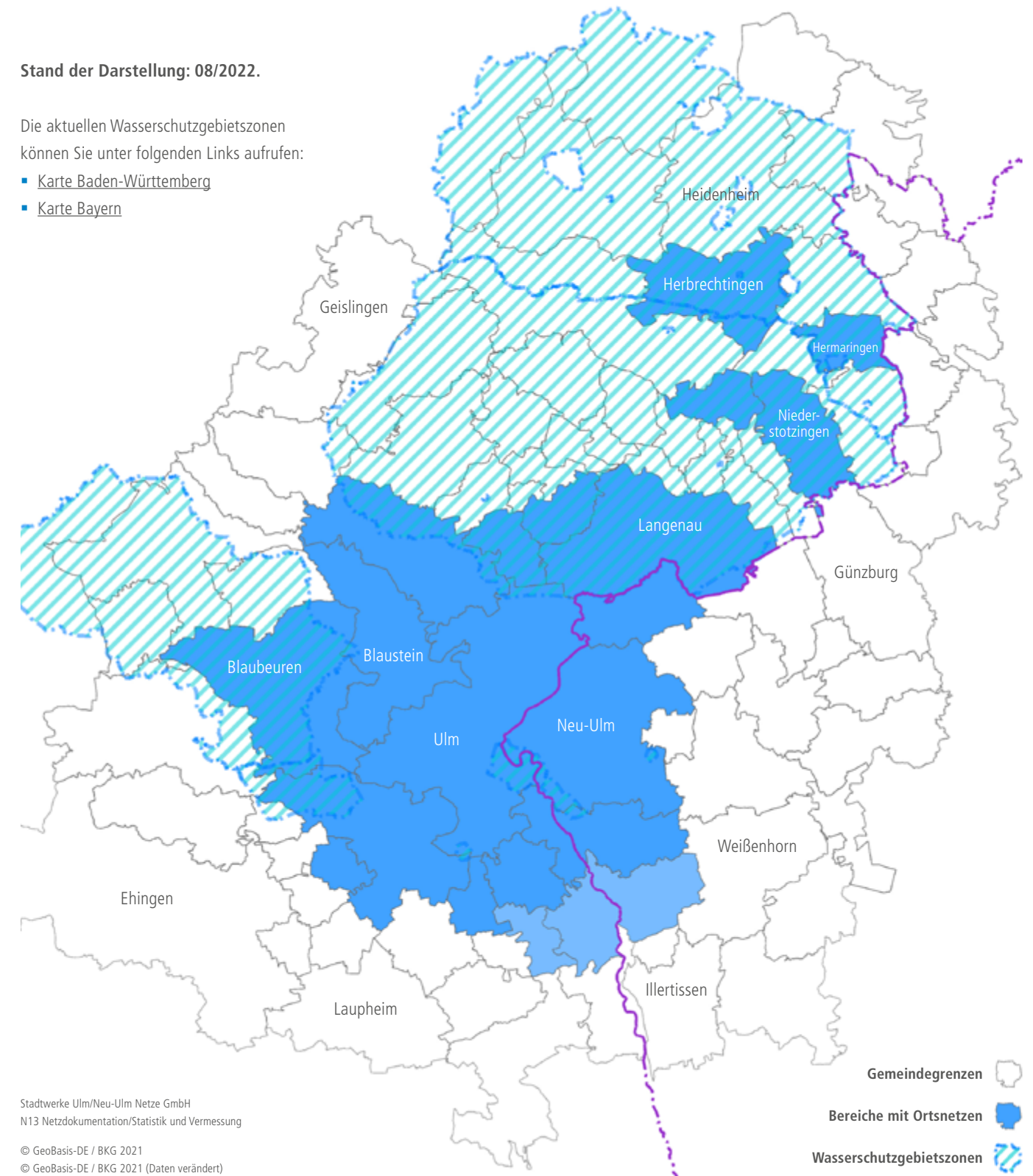
1. Die Wege im WSG sind teilweise sehr schmal. Zum Teil gibt es auch steile Böschungen, diese sind nach Laubfall schlecht erkennbar, deshalb muss dort sehr vorsichtig gefahren werden.
2. Der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlagen hat im WSG höchste Priorität, daher dürfen die Zufahrtswege zu den Brunnenanlagen durch Bauarbeiten nicht unnötig blockiert werden. Bei unvermeidlichen Blockaden muss die SWU informiert werden.
3. Beim Benutzen von Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, (z. B. Diesel / Benzin / Hydrauliköl) muss eine ständige Überwachung gesichert sein, um Leckagen sofort zu erkennen. Die Maschinen müssen nach Arbeitsende bzw. bei Nacht aus dem Wasserschutzgebiet entfernt werden.
4. Bei Arbeiten mit Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen gefüllt sind, müssen ausreichende Mengen an Ölbindemittel vor Ort bereitgestellt werden.
5. Das Betanken von Motorsägen ist nur mit einer Schutzwanne erlaubt (im Fassungsbe- reich u. der engeren Schutzzone).
6. Die Sägekettenschmierung für Motorsägen darf nur mit biologisch leicht abbaubaren Schmierölen betrieben werden.
7. Die eingesetzten Mengen an wassergefährdenden Stoffen sind auf das notwendigste zu beschränken. Lagerung nur auf Auffangwannen mit 100 Prozent Auffangvermögen der gelagerten Menge.
8. Bei Unfällen, insbesondere mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, und anderen Störungen im WSG ist unverzüglich die **SWU 24/7-Leitstelle unter der Nummer 0731-60000** zu informieren. Diese ist immer erreichbar.

## Wasserschutzgebietszonen Ulm, Neu-Ulm und Umland

Stand der Darstellung: 08/2022.

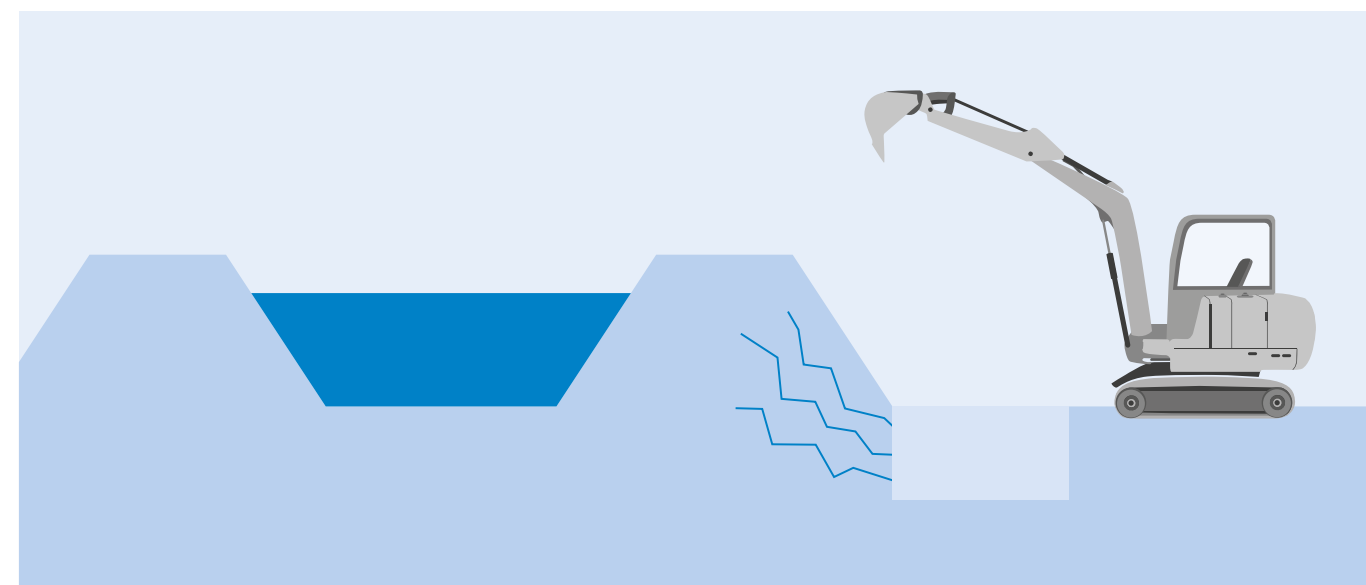
Die aktuellen Wasserschutzgebietszonen können Sie unter folgenden Links aufrufen:

- [Karte Baden-Württemberg](#)
- [Karte Bayern](#)





## 7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern



Arbeiten in der Nähe von Gewässern müssen immer mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden. Durch Erdarbeiten im Uferbereich kann durch den Wasserdruck die Standsicherheit der Baugrube beeinträchtigt sein. Besondere Vorsicht gilt bei Arbeiten an oder neben Dammanlagen wegen einer Beeinträchtigung deren Standsicherheit. Neben Undichtigkeiten kann es zu einem Böschungsbruch an der Baugrube oder einem Damm kommen. Je nach Höhenlage des Gewässers und des Hinterlandes bzw. der Baugrube kann es zu einer großflächigen Überflutung kommen.

Grundsätzlich sind nach einschlägigen Regelwerken Eingriffe im Nahbereich von Damm- und Deichbauwerken untersagt, außer wenn diese Eingriffe und Maßnahmen die Funktion des Dammbauwerks unterstützen oder die Maßnahmen ein Teil des Dammbauwerks sind oder werden.

Wenn jedoch nachgewiesen werden kann, dass Maßnahmen bzw. Eingriffe am oder im Dammbauwerk keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Standsicherheit und Dauerhaftigkeit haben, dann spricht aus technischer Sicht nichts gegen eine Umsetzung dieser Maßnahmen. Grundsätzlich bedarf es hierbei jedoch einer fachtechnischen Beurteilung, der Zustimmung des Betreibers bzw. des Hochwasserschutzverantwortlichen des Damms bzw. Deiches sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Genehmigung.

Gegebenenfalls ist bei Maßnahmen im bis zu 60m-Bereich von Gewässern eine behördliche wasserrechtliche Zulassung erforderlich.



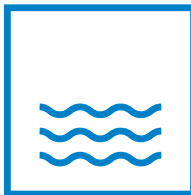
## 8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen



### Gas

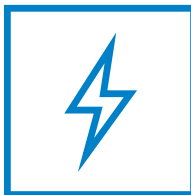
Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr; Funkenbildung und Zündquellen vermeiden; nicht rauchen; kein Feuer entzünden; angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen – falls erforderlich Türen und Fenster öffnen – Bewohner informieren.

**Wichtig:** Nicht klingeln, im Gefahrenbereich nicht telefonieren, keine elektrischen Anlagen bedienen. Brennendes Gas nur löschen, wenn Personen oder Sachgüter durch den Brand gefährdet werden. Explosionsgefährdeten Bereich verlassen.



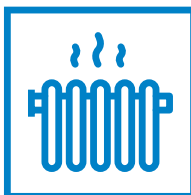
### Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung; Tiefliegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern, wenn erforderlich auch von Personen räumen.



### Strom

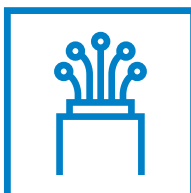
Schadensstelle sofort räumen und absperren. Hände weg vom beschädigten Kabel – es kann noch unter Spannung stehen – Lebensgefahr!



### Fernwärme

Bei ausströmendem Heizwasser besteht Verbrühungsgefahr. Schadensstelle unverzüglich von Personen räumen.

**Achtung:** Beim Austritt kann heißer Wasserdampf entstehen!



### Glasfaser (Lichtwellenleiterkabel)

Schadensstelle sofort räumen und absperren (3 m Abstand). Hände weg vom beschädigten Kabel. Nicht ins beschädigte Kabel schauen.

**Achtung:** Das Licht ist nicht sichtbar und kann von Gegenständen reflektiert werden. Es können irreparable Schädigungen der Augen und der Haut entstehen. Gegebenenfalls die Schadensstelle mit Erdreich abdecken.





## 9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange

Die SWU unterstützen Sie, auch frühzeitig vor den öffentlichen Genehmigungsverfahren, bei Ihren Planungen. Damit sind Sie in der Lage, bereits im Entwurfsstadium die Betroffenheit unserer Anlagen zu erkennen und letztendlich eine Planung zu erstellen die gegebenenfalls unsere Belange berücksichtigt. Je konkreter die planerischen Grundlagen sind, desto präziser wird auch die Aussage unserer Stellungnahme sein und Ihre Planungssicherheit erhöhen.

### Im Zuge der Erstellung einer Stellungnahme zur Spartenkoordination (Erinnerungsabgabe) werden drei Fragen beantwortet:

1. Führt das eingereichte Vorhaben zu Konflikten mit den Versorgungsanlagen SWU?
2. Welche Maßnahmen müssen zur Vermeidung dieser Konflikte getroffen werden?
3. Lassen sich im Zuge der Realisierung des eingereichten Vorhabens Synergieeffekte durch eine koordinierte Umsetzung von Projekten erzielen?

Für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Maßnahme kann es erforderlich sein, dass bereits im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen oder technische Nachweise erbracht werden müssen.

- Bei Kreuzungsbauwerken oder Parallelverlegung im Schutzstreifen wird zwischen Bauherr und Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH i. d. R. ein Vertrag abgeschlossen.
- Überpflanzungen bzw. Überbauungen von Leitungen sind grundsätzlich nicht zulässig; die einzuhaltenden Mindestabstände erhalten Sie mit der Stellungnahme bzw. sind im Merkblatt ersichtlich.

Die SWU betreiben in der Region Ulm/Neu-Ulm an Donau und Illerkanal Wasserkraftanlagen und sind daher im Einflussbereich der Wehre und Kraftwerke für die Betreuung und Unterhaltung der Gewässer zuständig. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit bei den anliegenden Kommunen bzw. des Landes. Bei einer Maßnahme im Bereich von Gewässern ist entsprechend den Regelwerken ggf. eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Die örtlichen Wasserbehörden geben hier gerne Auskunft. Im Zuge einer Stellungnahme zu solchen Maßnahmen werden im Regelfall die SWU angehört und geben eine Stellungnahme ab. Eine Kontaktaufnahme im Vorfeld einer Antragstellung erleichtert und optimiert das behördliche Verfahren.

### Unser Angebot

Bitte lassen Sie uns Ihre Planunterlagen und Informationen über [koordination@ulm-netze.de](mailto:koordination@ulm-netze.de) zukommen und verwenden Sie unser Formular Baumaßnahmeninformationsblatt. Dieses finden Sie auf der Webseite [ulm-netze.de](http://ulm-netze.de) unter der Rubrik [Downloads](#). Wir prüfen Ihr Anliegen auf die Belange der SWU und erstellen eine verbindliche Stellungnahme. Diese enthält neben organisatorischen/formalen Aussagen Hinweise zu unseren Sparten und Auflagen. Geben Sie diese Informationen unbedingt an die Bauausführung weiter. Verpflichten Sie Ihre Baufirmen, ergänzend zur Stellungnahme, aktuelle Spartenpläne bei uns anzufordern.

### Hinweis

Bitte denken Sie daran, die Genehmigung zur Aufgrabung bei den Städten und Gemeinden einzuholen.



**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH**

Karlstraße 1-3  
89073 Ulm

0731 166-0  
info@swu.de

[swu.de](http://swu.de)

**Kontakt bei Störungen und Gefahr in Verzug**

Störungsmeldestelle: 0731 60 000

**Leitungsauskunft**

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH  
3. OG, Zimmer 334  
Kässbohrerstraße 19  
89077 Ulm

0731 166-1861  
leitungsauskunft@ulm-netze.de  
[leitungsauskunft.ulm-netze.de](http://leitungsauskunft.ulm-netze.de)